

Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Stadt Waldmünchen vom 07.06.2005

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

**Satzung
für die Erhebung des Kurbeitrages, zuletzt geändert vom 06.12.2005**

§ 1

§ 2 (Kurgebiet) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Kurgebiet ist das gesamte Stadt- und Gemeindegebiet mit Ausnahme die von der KAB und CAJ GmbH betriebene Jugendbildungsstätte Waldmünchen mit Jugendherberge.“

§ 2

§ 4 (Höhe des Kurbeitrages) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr € 1,30
2. für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 0,50
3. (wie bisher)

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für erwachsene Dauercamper beträgt der Jahrespauschalbetrag: € 30,00“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Schwerbehinderte mit über 70 v.H. Behinderung sind kurbeitragsfrei. Dies gilt nur gegen Vorlage eines Behindertenausweises.“

§ 4 Abs. 5 kommt neu hinzu:

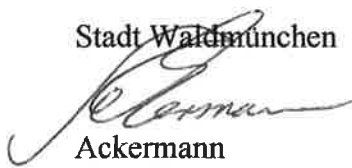
„Gegebenenfalls notwendige Begleitpersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. des Kurbeitrages. Im Behindertenausweis muss dies mit einem „B“ gekennzeichnet sein.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Waldmünchen, 17.01.2012

Stadt Waldmünchen



Ackermann
Erster Bürgermeister